



## Satzung

(beschlossen in HV am 31.03.2017/ eingetragen vom AG Mannheim )

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Hörden 1896 e.V.“

Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Gaggenau

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt/Mannheim

eingetragen unter der Register-Nummer VR 520/280

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein bezweckt die Förderung von Turnen und Sport für Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Ältere und Senioren.

(2) Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Angebote im Freizeit-, Breiten-, Leistungs- und Gesundheitssport. Der Verein unterhält einen geordneten Übungs- und Wettkampfbetrieb. Er beteiligt sich an sportlichen Veranstaltungen auf regionaler und überregionaler Ebene. Er fördert sportliche sowie überfachliche Veranstaltungen.

(4) Der Verein arbeitet auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er lehnt Doping als Mittel zur persönlichen Leistungssteigerung im Sport kategorisch ab und verlangt von seinen Mitgliedern eine entsprechende Haltung.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Verhältnis zu den Verbänden

(1) Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund Freiburg e.V. und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er selbst und seine Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

### § 5 Kinder-/Jugendschutz

(1) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

### § 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Interesse für den Verein im Sinne der Satzung zeigt.

(2) Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(3) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder – gleich welchen Alters –, die sich selbst sportlich betätigen.

(4) Passive Mitglieder sind alle Mitglieder – gleich welchen Alters –, die sich selbst nicht sportlich betätigen, im Übrigen aber den Zweck des Vereins fördern.

(5) Mitglieder, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Es kann mit der Verleihung ein besonderer Titel, z.B. „Ehrenvorsitzender“ verbunden werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

### **§ 7 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch einen Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle des Vereins zu beantragen. Für Kinder und Jugendliche ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

(3) Der Antragsteller gilt als aufgenommen, wenn der Vorstand binnen 6 Wochen seit Abgabe des Aufnahmeantrages diesen nicht abschlägig beschieden hat.

(4) Jedem aktiven Mitglied wird auf Antrag der Übertritt in die passive Mitgliedschaft gestattet; er kann jedoch nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

(5) Passive Mitglieder können den aktiven Status beantragen. Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Antrages.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds (Eine Vererbung ist nicht möglich.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds an den Verein bzw. seine Einrichtungen.

(7) Der Austritt aus dem Verein ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Der Austritt ist bis spätestens 30.09. schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären. Das entsprechende Schreiben ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Eine schriftliche Bestätigung der Kündigung erfolgt nicht. Das Recht zur fristlosen Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(8) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

a) mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate im Rückstand ist und in dieser Zeit mindestens ein Mahnschreiben erfolglos war.

b) grob oder nachhaltig gegen die Satzung, andere Ordnungen und Weisungen oder generell gegen die Interessen des Vereins verstößt.

c) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand oder von mindestens zehn volljährigen Mitgliedern beantragt werden. Dem Auszuschließenden ist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Turnrat beschließt über den Ausschluss in grundsätzlich geheimer Abstimmung. Es ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Auszuschließende hat hierbei kein Stimmrecht. Der erfolgte Ausschluss ist dem Ausgeschlossenem schriftlich bekannt zu geben. Der Ausgeschlossenene kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet über den Einspruch in geheimer Abstimmung. Es ist die einfache Mehrheit erforderlich. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist dem Ausgeschlossenem schriftlich bekannt zu geben.

### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

(1) Ehrenmitglieder sowie aktive und passive Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben Stimmrecht in der Hauptversammlung. Die Stimmabgabe muss jeweils höchstpersönlich erfolgen, auch bei jugendlichen Mitgliedern. Eine Stimmrechtsübertragung oder schriftliche Stimmabgabe ist unzulässig.

2) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vorstand und die Hauptversammlung Anträge zu stellen. Sie haben Anspruch auf Entscheidung über ihre Anträge. Die Mitglieder wirken in der Hauptversammlung an der Willensbildung im Verein und der Kontrolle der Organe des Vereins mit.

(3) Alle Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Belegungspläne und der Hausordnung zu benützen.

(4) Die Funktionsträger des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

### **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

a) die Vorschriften dieser Satzung sowie der Ordnung des Vereins zu befolgen,

- b) Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und beschlossene Umlagen zu bezahlen,
  - c) festgesetzte Arbeitsdienste zu leisten,
  - d) den Vereinszweck und dessen Ziele nach besten Kräften zu fördern,
  - e) sich gegenüber anderen Vereinsmitgliedern stets sportlich und ehrenhaft zu verhalten,
  - f) als aktive Mitglieder möglichst regelmäßig an den Übungsstunden teilzunehmen.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden ausschließlich durch die Hauptversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag kann sich zusammensetzen aus einem Grundbeitrag und einem Abteilungsbeitrag. Bei Beschlussfassung über Abteilungsbeiträge sind nur die Mitglieder der betroffenen Abteilung ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
- (3) Die Hauptversammlung kann mit einfacher Mehrheit Umlagen zur Deckung besonderer Aufwendungen beschließen. Diese dürfen die Summe von maximal drei Jahresbeiträgen nicht übersteigen.
- (4) Der Turnrat kann die Zahl der jährlich abzuleistenden Arbeitsstunden bei Veranstaltungen des Vereins oder zur Unterhaltung und Pflege der Grundstücke und Gebäude des Vereins festlegen. Ebenso ist er berechtigt, den Kreis der Verpflichteten und eine Ausfallgebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden festzusetzen. Eine Differenzierung nach sachlichen Kriterien ist zulässig.
- (5) Eine Staffelung der Pflichten nach §9 (2-4) sowie eine Differenzierung nach sachlichen Kriterien sind zulässig. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand ist berechtigt, in Härtefällen Mitgliedsbeiträge zu stunden oder solche zu erlassen.

#### **§ 10 Datenschutz**

- (1) Die für die Mitgliederverwaltung erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des BDSG im EDV System in der Geschäftsstelle des TV Hörden maschinell erfasst, gespeichert und verarbeitet.

#### **§ 11 Beiträge und Gebühren**

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monates, in dem der Beitritt zum Verein beantragt wird. Das Mitglied ist ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, den jeweils gültigen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind zum 31. Januar jeden Geschäftsjahres fällig.
- (3) Die Höhe der Beiträge wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Über Änderungen der Beitragsordnung beschließt die Hauptversammlung.
- (4) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im SEPA Basis- Lastschriftverfahren.
- (5) Bei Beitragsrückständen ist der Verein berechtigt, Mahngebühren zu erheben, deren Höhe in der Beitragsordnung festgelegt sind. Bei Rücklastschriften gehen die anfallenden Bankgebühren zu Lasten des Mitgliedes.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, aus besonderen Gründen in Ausnahmefällen auf Antrag Beitragserleichterungen (Stundung, Erlass) zu gewähren.

#### **§ 12 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
- a) Hauptversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB)
  - b) Turnrat
  - c) Vorstand
  - d) Fachausschüsse
- (2) Sitzungen der Vereinsorgane werden von einem vertretungsberechtigten Vorstand einberufen und geleitet.
- (3) Alle Ämter im Verein stehen Frauen und Männern gleichermaßen offen, auch wenn diese Satzung nur die männliche Sprachform verwendet.

### **§ 13 Protokollierung der Beschlüsse**

(1) Über die Sitzungen der Hauptversammlung, des Turnrates, des Vorstands, und der Fachausschüsse sind durch einen zu bestimmenden Protokollführer Niederschriften zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren.

(2) Das Original der Niederschrift ist vom jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Ist der Sitzungsleiter gleichzeitig Protokollführer, so ist die Niederschrift von einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

### **§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit.**

(1) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

(2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Turnrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Turnrat ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(4) Über Inhalte und Grenzen im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten eines Aufwendungsersatzes bestimmt der Turnrat (ggf. im Rahmen einer Finanzordnung).

### **§ 15 Hauptversammlung**

(1) Die Hauptversammlung ist Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB, damit das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihre Entscheidungen und Beschlüsse sind für alle anderen Organe des Vereins und deren Funktionsträger verbindlich.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich, spätestens 5 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, statt.

(3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, des Turnrates oder auf schriftlich begründetes Verlangen von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Dabei haben die Mitglieder den Grund für die Außerordentliche Hauptversammlung gegenüber dem Vorstand bekanntzugeben.

(4) Die Hauptversammlung wird vom vertretungsberechtigten Vorstand durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde einberufen. Die Einberufung hat mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen. Spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung ist auf demselben Wege die Tagesordnung mitzuteilen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Hauptversammlung wird vom vertretungsberechtigten Vorstand geleitet. Im Verhinderungsfall ernennt der Vorstand einen Versammlungsleiter.

(7) Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandsmitgliedes Finanzen
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- d) Aussprache über die Berichte und deren Genehmigung
- e) Entlastung des Vorstandes, des Turnrates und der Rechnungsprüfer
- f) Wahl bzw. Bestätigung oder Amtsenthebung der zu wählenden bzw. zu bestätigenden Vorstandsmitglieder und Turnratsmitglieder sowie die Wahl der Rechnungsprüfer
- g) Beschlussfassung über die Beitragsordnung bzw. deren Änderung
- h) Beschlussfassung über Umlagen
- i) Beschlussfassung über Arbeitsstunden
- j) Verabschiedung des Haushaltsplanes
- k) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(8) Mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder entscheidet die Hauptversammlung über:

- a) Änderungen der Vereinssatzung
- b) Auflösung des Vereins.

(9) Zur Änderung des Vereinszweckes ist – gemäß BGB - die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht Erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(10) Für die Entlastung und die Wahl des Vorstandes wählt/bestimmt die Hauptversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

## **§ 16 Turnrat**

(1) Der Turnrat besteht aus

- (a) den Mitgliedern des Vorstands (vgl. § 17 Abs. 1),
- (b) den Abteilungsleitern (bei dessen Verhinderung den stellvertretenden Abteilungsleitern),
- (c) bis zu 6 Beisitzern mit besonderem Aufgabenbereich.

(2) Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Scheidet ein Mitglied des Turnrat vor Beendigung der regulären Amtszeit aus, so ergänzt sich der Turnrat bei Bedarf bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung selbst. Bei ausscheidenden Abteilungsleitern rückt sein Stellvertreter nach.

(4) Zu den Aufgaben des Turnrat gehören insbesondere:

- (a) Beratung und Koordination der Maßnahmen zur Durchführung eines geregelten Sportbetriebes aller Abteilungen
- (b) Abstimmung der Veranstaltungen in den einzelnen Abteilungen
- (c) Beratung des Haushaltsplanes des Vereins
- (d) Beschluss über Ordnungen (z.B. Finanzordnung, Abteilungsordnung, Ehrungsordnung, Geschäftsordnung, Nutzungsordnungen, usw.)
- (e) die Entscheidung über die Einrichtung von Fachabteilungen bzw. deren Auflösung (Entscheidung i.d.R. nur auf Antrag der entsprechenden Fachabteilung)
- (f) Entscheidung über Ehrungen gemäß Ehrungsordnung
- (g) Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit
- (h) Beschluss über Einstellung/Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter

## **§ 17 Vorstand**

1) Vertretungsberechtigter Vorstand; Gesetzliche Vertreter des Vereins sind im Sinne des § 26 des BGB:

- a) Vorstandsmitglied Repräsentation / Gremien
- b) Vorstandsmitglied Verwaltung
- c) Vorstandsmitglied Finanzen
- d) Vorstandsmitglied Veranstaltungen
- e) Vorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit

Eine Personalunion verschiedener Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten

(2) Den Vorstand bilden:

- a) Vorstandsmitglied Repräsentation/Gremien
- b) Vorstandsmitglied Verwaltung
- c) Vorstandsmitglied Finanzen
- d) Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
- e) Vorstandsmitglied für Veranstaltungen/Events

Eine Personalunion verschiedener Vorstandsmitglieder ist möglich.

erweiterter Vorstand:

- f) 1 Jugendvorstand
- g) Geschäftsstellenleiter (mit beratender Stimme/ohne Stimmrecht)
- h) bis zu 2 Beisitzer.

(3) Die Mitglieder des Vorstands müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung des TVH auf zwei Jahre gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

Es gilt folgender Wahlrhythmus:

In geraden Kalenderjahren werden die Vorstandsmitglieder (17a), (17c), (17e), (17g) in ungeraden Kalenderjahren die Vorstandsmitglieder (17b), (17d), (17f) gewählt.

(6) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes beauftragt dieser eine andere Person mit der Wahrnehmung der Geschäfte oder setzt kommissarisch einen Amtsnachfolger ein.

(7) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien des Vereinsgeschehens; er leitet den Verein und erledigt nach den Richtlinien der Hauptversammlung und des Turnrates die laufenden Geschäfte. Er kann sich dabei des Personals der Vereinsgeschäftsstelle (haupt- oder nebenamtlicher Geschäftsstellenleiter und weitere Mitarbeiter) bedienen. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung.

(8) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

a) Vorbereiten und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung

b) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Turnrates

c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(10) Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen im Verein und seinen Fachabteilungen einberufenen Sitzungen teilzunehmen.

(11) Die gesetzlichen Vertreter des Vereins erhalten Protokollabschriften aller Sitzungen der Vereinsgremien und -organe.

## **§ 18 Fachabteilungen**

(1) Für die einzelnen im Verein ausgeübten Sportarten werden Fachabteilungen tätig. Diese Abteilungen nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes zu beachten.

(2) Die Abteilungen sind für die Durchführung eines geregelten Trainings- und Wettkampfbetriebes innerhalb ihrer Turnrats zuständig. Sie gewährleisten eine regelmäßige Berichterstattung in den Medien in Abstimmung mit dem Vorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit. Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an jeder Abteilungsversammlung teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. Stimmrecht besitzen sie nur, wenn sie selbst der entsprechenden Abteilung angehören.

(3) Mitglieder des Vereins können mehreren Abteilungen angehören.

## **§ 19 Sonderausschüsse**

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.

## **§ 20 Vereinsjugend**

(1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie die gewählten Mitarbeiter der Jugendvertretung an.

(2) Die Vereinsjugend wird vom Jugendleiter geleitet. Er ist Mitglied des Turnrates und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Alle anderen Mitarbeiter der Jugendvertretung müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Rechtzeitig vor der Hauptversammlung des Vereins, ist eine Jugendversammlung durchzuführen. Diese wählt den Jugendleiter und die weiteren Mitglieder des Jugendausschusses.

(4) Die Jugendvertretung kann sich eine Jugendordnung geben. Diese bedarf der Bestätigung durch den Turnrat. Die Jugendordnung darf nicht zur Satzung im Widerspruch stehen.

## **§ 21 Finanzen/Rechnungsführung und Rechnungsprüfung**

(1) Die ordnungsgemäße Führung der gesamten Finanzbuchhaltung des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Vorstandsmitglied Finanzen. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich dieser der Geschäftsstelle des Vereins, d.h., des dort beschäftigten Personals, bedienen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

- (2) Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Neu- bzw. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Belegwesens sowie die Kassen- und Rechnungsführung sachlich und rechnerisch zu prüfen und hierüber der Hauptversammlung einen Bericht vorzulegen.
- (4) Die Prüfung erfolgt incl. der Prüfung der Abteilungskassenbücher, des Vereinsheimes einmal jährlich auf Basis des Jahresabschlusses jeweils vor der Hauptversammlung.

## **§ 22 Ehrungen**

- (1) Die Ehrungsbestimmungen sind in einer Ehrungsordnung festgelegt.

## **§ 23 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies im Vorstand von mindestens zwei Personen, im Turnrat von mindestens zwei Personen und in der Hauptversammlung von mindestens fünf Personen beantragt werden.
- (3) Ämterhäufung begründet kein mehrfaches Stimmrecht.
- (4) Alle Wahlen müssen in getrennten Wahlgängen stattfinden. Kandidiert für ein Amt nur eine Person, ist offene Wahl zulässig. Bei mehr als einem Kandidaten ist zwingend geheim zu wählen.
- (5) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt eine Wahl Stimmgleichheit, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen. Ergibt die Stichwahl ebenfalls Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten sind nach der Wahl zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn zum Zeitpunkt der Wahl eine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur und Annahme der Wahl vorliegt.

## **§ 24 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung (Auflösungsversammlung) beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung hat nach den Maßgaben des § 15 Abs. 3 zu erfolgen. Die Tagesordnung hat den Punkt „Auflösung des Vereins“ zu enthalten.
- (3) In Abweichung von § 15 Abs. 5 ist die Auflösungsversammlung nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen. Es ist eine namentliche Abstimmung durchzuführen und zu protokollieren.
- (5) Die Auflösungsversammlung wählt den oder die Liquidatoren.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gaggenau die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports zu verwenden hat.

## **§ 25 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 31.03.2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.
- (2) Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 27.02.1992 tritt damit außer Kraft.

Hörden, den 31.03.2017  
gez. Mario Merkel  
gez. Susanne Panter